



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 2

- Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 3 BIS 4

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.06.2026

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der Sitzung am 24. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln oder Rettungsmitteln der Luftrettung trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.
- (5) Medizinisch notwendige Tragehilfen durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes: Reicht die personelle Besatzung Rettungsmittels für den sicheren und fachgerechten Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten nicht aus, kann die Regionalleitstelle bei medizinischer Notwendigkeit zusätzliche Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zur Unterstützung beim Tragen und Transportieren (Tragehilfe) hinzuziehen. Die Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes wird gesondert als eigenständige Leistung zusätzlich zur Gebühr des ursprünglich disponierten Rettungsmittels nach Maßgabe des § 6 abgerechnet. Voraussetzung ist die ausdrückliche Anforderung durch die Besatzung des Rettungsmittels sowie die Dokumentation der medizinischen Notwendigkeit im Einsatzprotokoll.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Cottbus/Chóšebuz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. mit dem Transport eines Patienten durch einen Krankentransportwagen (KTW), einen Rettungswagen (RTW) oder einen Notfallkrankentransportwagen (NKW). Die Gebühr wird mit Beginn des Transports fällig;
 - b. auch dann, wenn Einsatzkräfte des Rettungsdienstes am Einsatzort medizinische Maßnahmen zur Versorgung des Patienten durchgeführt haben und ein anschließender Transport nicht erfolgt (Behandlung ohne Transport). Als medizinische Maßnahmen gelten insbesondere die Erhebung des medizinischen Befundes, die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen sowie die Einleitung einer Weiterversorgung. Die bloße Anwesenheit am Einsatzort ohne aktive Patientenversorgung begründet keine Gebührenpflicht nach diesem Absatz;

- c. entsteht ferner, wenn ein Rettungsmittel angefordert wurde, eine medizinische Indikation für den Transport zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte vorlag und der Patient den Transport in einsichts- und entscheidungsfähigem Zustand willentlich ablehnt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erklärung der Ablehnung gegenüber den Einsatzkräften;
 - d. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit Notarzt bzw. eines Telenotarztzuges (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - e. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW, NEF oder NKW;
 - f. für die Leitstelle zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH);
 - g. bei einer Alarmierung, die zu einem unberechtigten Ausrücken des Rettungsmittels führt. Eine unberechtigte Alarmierung liegt vor, wenn die anrufende Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und zum Zeitpunkt der Anforderung weiß oder ernsthaft daran zweifelt, dass weder eine akute Lebensgefahr noch eine dringende medizinische Notlage vorliegt (z. B. keine Bewusstlosigkeit, kein Herz-Kreislauf-Stillstand, keine schwere Verletzung oder vergleichbare Situation gemäß Rettungsdienstgesetz);
 - h. bei der Durchführung einer medizinisch notwendigen Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Tragehilfe-Leistung durch die Einsatzkräfte. Die Gebühr wird zusätzlich zur Gebühr des beauftragenden Rettungsmittels erhoben.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

§ 4 Gebührenschuldner

- (1)

Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird. Hat der Patient die Anforderung selbst oder durch eine in seinem Namen handelnde Person veranlasst, ist er Gebührenschuldner.
- (2)

Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsprechend § 3 Abs. 2 g wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und dabei billigend in Kauf nimmt, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Notfallkrankenwagen (NKW)	
mit Transport	406,78 €
ohne Transport	196,88 €
Rettungswagen (RTW)	
mit Transport	378,59 €
ohne Transport	218,83 €
Krankentransportwagen (KTW)	436,93 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	953,34 €
Telenotarzt (TNA)	588,45 €
Tragehilfe durch Rettungsdienstkräfte (gem. § 2 Abs. 5)	196,88 €
Leitstelle – KTW	34,89 €
Leitstelle – NKW	20,70 €
Leitstelle – RTW	53,93 €
Leitstelle – NEF	20,86 €
Leitstelle – Rettungstransporthubschrauber RTH	55,15 €
Leitstelle – Intensivtransporthubschrauber ITH	353,39 €

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1)

Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2)

Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3)

Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.
- (4)

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebus mit Beschlussfassung vom 28. Mai 2025 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 30.06.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über
Aufwandsentschädigungen
und Ehrungen aus
besonderem Anlass
für ehrenamtlich und
nebenberuflich tätige
Angehörige der Feuerwehr
und des Katastrophenschutzes
der Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025, in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

1.

Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebus entstehen. Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
2.

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch die Trägerin des Brand- und Katastrophenschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden.
3.

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebus die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebus im Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V. finanziell ab. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebus ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus besonderem Anlass.
4.

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt den Hilfsorganisationen sowie der Regieeinheit Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Katastrophenschutzes Cottbus/Chósebus, welche sich rechtlich über eine Vereinbarung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet haben, auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere für die Jugendarbeit sowie die Kameradschafts- und Traditionspflege. Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebus ehrenamtlich tätige Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten aus besonderem Anlass.
5.

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte (mit erfolg-

reichem Abschluss des Lehrganges Truppmann Teil 2). Auch den Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebus wird diese pauschale Aufwandsentschädigung für ausgebildete, einsatzfähige und aktive Einsatzkräfte gewährt.

6.

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebus. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienstanweisung geregelt.
7.

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebus eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Brandschutzerziehung in Schule und Kita nach Bestätigung durch den Fachbereich 37. Die Einzelheiten von Organisation und Durchführung der Brandschutzerziehung werden in einer separaten Verfahrensweisung geregelt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigungen und
Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für die gesamte Freiwillige Feuerwehr (FF)	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	10 € / Monat
1.2	Stadtyugendfeuerwehrwart	30 € / Monat
1.3	Stellv.	
1.3	Stadtyugendfeuerwehrwart	15 € / Monat
1.4	Pauschale für Lehrgangsleiter bei zentralen Ausbildungen	75 € / Lehrgang
1.5	Tätigkeit als Kreisausbilder bei zentralen Ausbildungen	20 € / h
1.6	Tätigkeit als Ausbilder bei zentralen Ausbildungen	10 € / h
1.7	Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen	10 € / h
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der FF	
2.1	Zugführer des Löschzuges	45 € / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz / Ausbildung	35 € / Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr, Katastrophenschutz-einheit oder Fachgruppe	
3.1	Ortswehrführer, Leiter der KatS-Einheit, Leiter der Fachgruppe	30 € / Monat
3.2	stellv. Ortswehrführer, stellv. Leiter der KatS-Einheit, stellv. Leiter der Fachgruppe	15 € / Monat
3.3	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	15 € / Monat
3.4	stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	7,50 € / Monat
3.5	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	40 € / Monat
3.6	Pauschale Aufwandsentschädigung je Hilfsorganisation	20 € / Monat
3.7	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft je Ortsfeuerwehr der FF Cottbus/Chósebus	
3.7	KatS-Einheit der Stadt Cottbus/Chósebus	20 € / Jahr
3.8	Pauschale Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft je KatS-Einheit der Stadt Cottbus/Chósebus	20 € / Jahr
4.	Übernahme von Doppelfunktionen im Einsatzdienst in einer Ortsfeuerwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe	

AMTLICHER TEIL

4.1	Einsatzkraft	10 € / Monat
5.	Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass	
5.1	Jubiläum seit Bestehen der Ortsfeuerwehr:	
	Alle 10 Jahre (Ausnahme 5.2)	250 €
5.2	100, 125, 150, 175 Jahre	1000 €

6.	Ehrungen von Kameraden aus besonderem Anlass	
6.1	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer, der Leiter der KatS-Einheiten und des Sprechers der FF	100 €
6.2	Verleihung der Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	30 Jahre 30 € 40 Jahre 40 € 50 Jahre 50 € 60 Jahre 60 € 70 Jahre 70 € 75 Jahre 75 € 80 Jahre 80 €

6.3	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig tätige Angehörige der FF	130 €
-----	--	-------

7.	Brandsicherheitswachdienst	
7.1	Brandsicherheitswachdienst	0,42 € / Minute

8.	Mitgliedsbeitrag	
8.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e. V.	entsprechend gültiger Satzung

§ 3 Zahlungsweise

- Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr/Katastrophenschutzereinheit mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- Jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 1.4 bis 1.7 wird auf Antrag nach Beendigung der zentralen Ausbildung bzw. der Brandschutzerziehung überwiesen.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 7 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.
- Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebuz e. V. nach § 2 Punkt 8 wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.4 und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr/der Katastrophenschutzereinheit ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuz“ vom 04.12.2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 30.06.2026

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 24.06.2026 veröffentlicht.

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 24.06.2026

I. Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

OB-011/26 StVV	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“	OB-011-22/26 StVV
-------------------	--	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

OB-012/26 StVV	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“	OB-012-22/26 StVV
-------------------	---	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

OB-013/26 StVV	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“	OB-013-22/26 StVV
-------------------	--	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

OB-014/26 StVV	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“	OB-014-22/26 StVV
-------------------	---	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

OB-017/26 StVV	Besetzung Aufsichtsrat der Lausitz Science Park GmbH	OB-017-22/26 StVV
-------------------	--	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

OB-020/26 StVV	Absichtserklärung zur Gründung einer Betreibergesellschaft für das Stadion des FC Energie Cottbus e.V.	OB-020-22/26 StVV
-------------------	--	------------------------------

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

I.1-002/26 StVV	1. Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“	I.1-002-22/26 StVV
--------------------	--	-------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

II-023/26 StVV	Bebauungsplan „Wohngebiet Gulbener Weg“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellungsbeschluss	II-023-22/26 StVV
-------------------	--	------------------------------

	mehrheitlich beschlossen	
--	--------------------------	--

II.1-002/26 StVV	Neufassung der Satzung über die Benennung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen – Benennungs- und Umbenennungssatzung	II.1-002-22/26 StVV
---------------------	---	--------------------------------

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

II.1-008/26 StVV	Vergabeentscheidung zur Beauftragung von Planungsleistungen nach Durchführung eines EU-weiten VgV-Vergabeverfahrens eines Schulstandortes	II.1-008-22/26 StVV
---------------------	---	--------------------------------

	Objektplanung „Entwicklung Gesamtschulstandort Joliot-Curie-Straße/ Gartenstraße“ (Gebäude und Innenräume sowie Gutachten, z. B. Brandschutz)	
--	---	--

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

III.1-007/26 StVV	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Aufstellung einer Teileinheit Tauchstaffel vom Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Cottbus/Chósebuz	III.1-007-22/26 StVV
----------------------	--	---------------------------------

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

III.1-009/26 StVV	Aktualisierung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebuz“	III.1-009-22/26 StVV
----------------------	--	---------------------------------

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

III.1-010/26 StVV	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz	III.1-010-22/26 StVV
----------------------	---	---------------------------------

	einstimmig beschlossen	
--	------------------------	--

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
--------------------	--------------------	----------------------

AT-38/26	Ortsumfahrung Cottbus/Chósebuz: Beschilderung Antragsteller: Fraktion SPD	AT-38-22/26
----------	---	--------------------

	mehrheitlich angenommen	
--	-------------------------	--

AT-42/26	Betreuung auch in den Randzeiten sichern – Finanzierung der 3. Betreuungsstufe prüfen Antragsteller: Jugendhilfeausschuss	AT-42-22/26
----------	---	--------------------

	einstimmig mit Änderungen angenommen	
--	--------------------------------------	--

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

AT-47/26	Aufhebung des Antrages AT-22/26 Antragsteller: Mitglieder des Hauptausschusses mehrheitlich angenommen	AT-47-22/26
AT-44/26	Einheitliche Verwendung der deutschen Standardsprache in der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Sicherstellung einer verständlichen und barrierearmen Verwaltungssprache Antragsteller: Fraktion AfD, MIB/ZSC mehrheitlich angenommen	AT-44-22/26
AT-46/26	Prüfung kommunaler Kulturverbund (Ergänzung zum Antrag AT-24/26 „Prüfung der organisa- torischen Zuordnung des Gladhouse zur CMT Cottbus“) Antragsteller: SPD; CDU/FW; Unser Cottbus!/FDP; Die Linke; B90/Die Grünen/SUB einstimmig angenommen	AT-46-22/26

II. Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-021/26 StVV	Projekt Neubau des Funktionsgebäudes für die integrierte Regionalleitstelle Lausitz sowie den Katastrophenschutz der Stadt Cottbus/Chósebuz - notarieller Vertrag zur Rückabwicklung des Verfahrens einstimmig beschlossen	OB-021-22/26 StVV
I-002/26 StVV	Verlängerung des Abwasserbeseitigungs- vertrags mit der LWG bis zum 31.12.2033 durch den Verzicht auf das Recht zur ordentlichen Kündigung einstimmig mit Änderungen beschlossen	I-002-22/26 StVV

Cottbus/Chósebuz, 30.06.2026

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz